

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Beihilfe

!!! Bitte dieses Informationsblatt nicht zurückschicken !!!

Wichtig: Durch die Unterschrift auf dem Antrag auf Beihilfe bestätigen Sie auch, dass Sie über die Datenschutzhinweise belehrt wurden.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erfassung, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen, Abschlägen, Rentenbeiträgen und Gutachterhonoraren gem. der Bayer. Beihilfeverordnung (BayBhV).
Erstellung von Genehmigungen nach der BayBhV.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bayreuth
Personalamt
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 10 10 52, 95410 Bayreuth
Telefon: (0921) 25-1318
Telefax: (0921) 25-1545
E-Mail: personalamt@stadt.bayreuth.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bayreuth
Dr.-Franz-Straße 6
95445 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 10 10 52, 95410 Bayreuth
Telefon: (0921) 25-1355
E-Mail: datenschutz@stadt.bayreuth.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen und sonstigen Fällen zu ermöglichen, Rentenbeiträge abzuführen und Gutachterhonorare zu erstatten. Außerdem werden die Daten für die Erstellung diverser Genehmigungen nach der BayBhV benötigt. Darüber hinaus können Ihre Daten im Rahmen gesetzlicher Vorgaben an die Fach- und Rechtsbehörde, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden und Rentenversicherungsprüfern übermittelt werden.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und Art 9 Abs. 2 lit. a und h, Abs. 3 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Abs. 2 BayDSG (*Datenübermittlung an Beratungsärzte mit Einwilligung des Betroffenen*)
Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Leistungs- und Auftragsverarbeitungsvereinbarungen i. V. m. Art. 28 DSGVO, Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO und Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayDSG (*Beihilfebearbeitung im Auftrag von juristischen Personen außerhalb des originären Zuständigkeitsbereichs der Stadt Bayreuth*) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 96 BayBG, Art. 89 Abs. 4 BayBG, Art. 144 Satz 1 BayBG, Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 BayDSG (*Beihilfebearbeitung im originären Zuständigkeitsbereich der Stadt Bayreuth, ggf. unter Einbeziehung der Fach- und Rechtsbehörde*)
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 5 Abs. 4 BayDSG i. V. m. Art. 88 ff. BayHO bzw. i. V. m. § 212a SGB VI, Art. 9 Abs. 2 h Abs. 3 DSGVO und Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayDSG (*Datenübermittlung an Rechnungsprüfungsbehörden bzw. Rentenversicherungsprüfer*)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkasse zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, um die Überweisung an Sie vornehmen zu können
- juristische Personen, in deren die Stadt Bayreuth Beihilfe bearbeitet, zur Auszahlung und Erstattung der Beihilfe an den Berechtigten
- Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anforderungen der Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechnungsprüfung
- Rentenversicherungsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß § 212a SGB VI bei Abführung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen
- Beratungsärzte, Amtsärzte und Gutachter im Rahmen von medizinischen Prüfungen mit Einwilligung der Betroffenen
- AKDB bzw. Beihilfe-Servicegesellschaft bei der Lösung technischer Probleme

Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch die AKDB.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

In den eingesetzten elektronischen Verfahren zur Beihilfebearbeitung werden elektronisch gespeicherte Beihilfebelege und deren extrahierte Daten gem. Art. 110 Abs. 2 Satz 3 BayBG ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, gelöscht, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.

Weitere Beihilfedaten werden in den eingesetzten elektronischen Verfahren zur Beihilfebearbeitung fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihre Bearbeitung abgeschlossen wurde, gespeichert (Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG) und dann gelöscht.

Ihre in Papier eingesandten Beihilfebelege werden in der Regel an Sie zurückgeschickt. Soweit sie einbehalten werden, werden sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Beihilfestelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Bayreuth durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Beihilfestelle benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Beihilfe zu bearbeiten. Wenn Sie einen Antrag auf Beihilfe stellen, müssen Sie Ihre Daten angeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 48 BayBhV. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht positiv bearbeitet werden. Er ist dann abzulehnen.

11. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Im Zuge der Beihilfefestsetzung und -abrechnung können wir außerdem folgende Daten von anderen Stellen erhalten:

a) im Rahmen der Stammdatenpflege und Beihilfeabrechnung aus dem Verfahren OK.PWS (AKDB) bzw. von der Bezügestelle:

Personen- und Adressdaten, Kinderdaten, Kindergelddaten, Entgelt- und Arbeitszeitdaten, Beschäftigungszeiten, Bankverbindung

b) Pflegeberatung Compass GmbH

Debitorennummer; Kostenanforderungsnummer; Ansprechpartner mit Durchwahl; Rechnungsdatum; Identifikationsnummer beinhaltet Personalnummer; Name; Vorname; Geburtsdatum; Straße/Hausnummer; PLZ/Ort; Beratungsdatum; Kostenanforderung

c) Pflegeversicherungen

Versicherungsnummer; Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit; Anschrift; Beginn und Ende der Pflgetätigkeit; den Pflegegrad, beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 Abs. 2 SGB VI

d) Krankenhäuser etc. wegen Antrag auf Anschlussheilbehandlung

Name; Vorname; Anrede; Geburtsdatum; Adresse; Versicherungsdaten; Diagnosen; Abgebende und aufnehmende Einrichtung